

Rödl & Partner

NEWSLETTER CHINA

HORIZONTE ERWEITERN

Ausgabe:
Mai 2020

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern
und Wirtschaft aus China

www.roedl.de/china | www.roedl.com/china



Rödl & Partner

NEWSLETTER CHINA

Ausgabe:
Mai 2020

HORIZONTE ERWEITERN

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ **Persönliche Einkommensteuer**

- Wie Einkommen aus ausländischen Quellen in China erklärt wird

→ **Verrechnungspreis**

- Verrechnungspreisdokumentation - Neue Herausforderungen auf dem Weg!

→ **Covid-19**

- OECD-Leitfaden zur Beurteilung von Betriebsstätten und Steueransässigkeit

→ **Geschäftsumfeld**

- Optimierung des Geschäftsumfelds in Peking - Ein Update

→ **Highlights**

- Kürzlich erlassene Gesetze und Vorschriften

→ **Mehr Information**

→ Persönliche Einkommensteuer

Wie Einkommen aus ausländischen Quellen in China erklärt wird

Nach der Veröffentlichung der detaillierten Richtlinien für die Jahressteuererklärung der persönlichen Einkommensteuer (kurz: Individual Income Tax, IIT) veröffentlichte die chinesische staatliche Steuerverwaltung (kurz: State Administration of Tax, SAT) die Bekanntmachung [2020] Nr. 3 („Erlass 3“), um eine spezifische Anleitung für die Jahressteuererklärung der Einkommen mit ausländischen Quellen zu geben.

STEUERPFLICHT IN CHINA

Normalerweise sind Steueransässige in China verpflichtet, ihr Einkommen aus ausländischen Quellen bei der chinesischen Steuerbehörde zu erklären.

Es existiert immer noch eine Befreiungsregel für eine besondere Gruppe von Steueransässigen, die:

- keinen Wohnsitz in China haben und
- die sich nicht sechs zusammenhängende Jahre in China aufgehalten und in denen sie sich nicht weniger als 183 Tage in China aufhielten

Für die besondere Gruppe wird das Einkommen aus ausländischen Quellen von der chinesischen IIT befreit, wenn es nicht von einem Unternehmen oder einer Einzelperson in China gezahlt oder getragen wird.

DEFINITION VON EINKOMMEN AUS AUSLÄNDISCHEN QUELLEN

Erlass 3 bestimmt Einkommen mit ausländischen Quellen nach dem Standort:

- Ort, an dem die Arbeitsleistungen erbracht werden, z.B. Einkommen aus Arbeitsleistungen außerhalb Chinas, die nach der Zeitaufteilungsmethode berechnet werden;
- Ort, an dem der Steuerpflichtige seinen Sitz hat und z.B. Einkommen aus Zinsen und Dividenden, die von Unternehmen außerhalb Chinas oder von Nicht-Steueransässigen in China gezahlt werden;
- Ort, wo der Transaktionsgegenstand liegt, z.B. Einkommen aus Übertragung von Immobilienvermögen außerhalb Chinas und Einkommen aus Investitionen in Eigenkapitalbeteiligungen an Unternehmen mit Sitz außerhalb Chinas.

ERMITTLUNG DER STEUER

Im Allgemeinen sollen Steueransässige ihre chinesische Jahressteuererklärung für Einkommen aus chinesischen und ausländischen Quellen ermitteln. Die bereits im Ausland für Einkommen mit ausländischen Quellen erhobene Einkommensteuer (falls vorhanden) darf von der in der laufenden Periode zu zahlenden chinesischen Einkommensteuer abgezogen werden, soweit dieser Betrag die Anrechnungshöhe nicht überschreitet. Die Anrechnungsgrenze soll nach dem chinesischen Einkommensteuergesetz ermittelt werden, und der überschüssige Betrag kann in den nächsten fünf Steuerjahren vorgetragen werden.

Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass nur die von ausländischen Staaten erhobene Einkommensteuer verrechnet und abgezogen werden darf. Die gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen nicht erhobene IIT, Zinsen, Verzugszuschläge sowie Verwaltungsstrafen, die im Zusammenhang mit der ausländischen Einkommensteuer stehen, sind davon ausgeschlossen. Daher wird empfohlen, dass Steuerzahler entsprechende Dokumente aufbewahren, die die Art der im Ausland geleisteten Steuerzahlungen nachweisen. Es sollte zudem darauf geachtet werden, abziehbare und nicht abziehbare ausländische Einkommensteuern voneinander getrennt zu dokumentieren und aufzubewahren.

UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT VON CHINESISCHEN UNTERNEHMEN

Erlass 3 hebt die Unterstützungspflicht chinesischer Unternehmen für die IIT-Erklärung hervor, wenn sie Mitarbeiter bzw. Steueransässige als Expatriates in das Ausland entsenden, wobei die entsprechende Vergütung (d.h. Einkommen aus ausländischen Quellen) von einem ausländischen Unternehmen zu zahlen ist. In diesem Fall hat das chinesische Unternehmen ein Wahlrecht:

1. Übernahme der IIT-Withholding-Pflicht für Einkommen aus ausländischen Quellen oder

2. Meldung der Details des Expatriate bis Ende Februar des Folgejahres bei der chinesischen Steuerbehörde.

Zu den Details gehören unter anderem alle persönlichen Daten, Einkommensangaben und Steuerzahlungsinformationen.

Wählt das entsendende Unternehmen die Withholding-Pflicht, kann das Unternehmen im Ausland, dass die Vergütung des Expats trägt, gemäß Erlass 3 die entsprechende chinesische IIT einbehalten und die Steuer an das entsendende Unternehmen in China überweisen. Das entsendende chinesische Unternehmen ist dann verpflichtet, die Steuer bei den Behörden zu erklären und zu zahlen.

In diesem Fall wird die grenzüberschreitende Steuerüberweisung regelmäßig erfolgen. Es wird darüber hinaus technische Unterstützung durch chinesische Banken oder die SAFE benötigt, um einen reibungslosen Ablauf bei der cross-border Steuerzahlung gewährleisten zu können. Neben der technischen Herausforderung kann sich auch die Ermittlung der chinesischen Einkommensteuer komplizierter darstellen, wenn der Abzug der ausländischen IIT zu berücksichtigen ist.

UNSERE EMPFEHLUNG

Im Allgemeinen erfordert die Erklärung der Jahreseinkommensteuer für Einkommen mit ausländischen Quellen bedeutend mehr Fachkenntnisse, da sie eine detaillierte Bewertung und komplizierte Berechnung erfordert. Wir empfehlen betroffenen Steuerzahlern, insbesondere jenen mit hohen Nettoeinkünften aus diversen in- und ausländischen Quellen professionelle Unterstützungen zu suchen, um die steuerliche Risiken in China zu reduzieren.

KONTAKT



Monica Chen
Tax Advisor (China)
+86 21 6163 5297
monica.chen@roedl.com

→ Verrechnungspreis

Verrechnungspreisdokumentation – Neue Herausforderungen auf dem Weg!

Bis vor Kurzem war nicht klar, ob auf Grund der Corona-Pandemie die Abgabe der Verrechnungspreisdokumentation geändert bzw. verschoben wird. Doch nun steht fest, dass viele chinesische lokale Steuerbehörden die Fertigstellung der Lokalen Datei zum 30. Juni 2020 angekündigt haben.

Im Vergleich zur BEPS-Aktion 13 ist zu beachten, dass für die Lokale Datei sowie Stammdatei zusätzliche Informationen in China erforderlich sind. Die Informationslücke zwischen der Gruppen-Dokumentationsvorlage und den chinesischen Dokumentationsanforderungen müssen Unternehmen identifizieren und entsprechend weitere Informationen zur Schließung der Lücke vorbereiten. Rechtzeitige Verhandlungen werden daher für alle chinesischen Tochtergesellschaften von multinationalen Gruppen empfohlen. Allerdings könnte der Informationsaustausch mit dem ausländischen Headquarter aufgrund der Pandemie mehr Zeit in Anspruch nehmen. Unternehmen

sind daher angehalten, im Vergleich zu den vergangenen Jahren, den Informationsaustausch früher zu beginnen, um sicherzustellen, dass die Informationen rechtzeitig zusammengestellt werden können.

Ein weiteres Schlüsselthema, das in diesem Jahr bei der Vorbereitung der Lokalen Datei beachtet werden muss, sind die zunehmenden Herausforderungen seitens der Zollbehörde. Neben der verschärften Prüfung von Lizenzvereinbarungen, beginnen die Zollbehörden, sich auf die Prüfung der Angemessenheit der konzerninternen Verrechnungspreise für von ausländisch verbundenen Parteien importierte Waren zu konzentrieren. Immer mehr Unternehmen werden von der Zollbehörde aufgefordert, bei einer Zollprüfung auch die Lokale Datei zur Prüfung vorzulegen. In der Praxis wurden bereits Unternehmen von den Zollbehörden aufgefordert, die Verrechnungspreise für Transaktionen mit verbundenen Parteien entsprechend der Interquartilspanne der Gewinn-

spanne anzupassen, die von vergleichbaren Unternehmen auf Grundlage der Benchmark-Studie in der Lokalen Datei erzielt wurde.

Es wird daher immer wichtiger, bei der Vorbereitung der Lokalen Datei auch die möglichen Zollrisiken zu berücksichtigen, z.B. mit Hilfe einer zusätzlichen Analyse der Bruttomarge oder der Anpassung des Funktions- und Risikoprofils des chinesischen Unternehmens, um festgestellte Abweichung der Gewinnspanne zu stützen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden Unternehmen im nächsten Jahr bei der Vorbereitung der VP-Dokumentation vor weitere Herausforderungen stellen, da viele Unternehmen im Jahr 2020 erhebliche Profitabilitätsschwankungen oder sogar Verluste aufweisen werden. Insbesondere für chinesische Tochtergesellschaften, die Routinefunktionen ausüben, ist nächstes Jahr zu prüfen, wie Verluste, die von der Tochter- und Muttergesellschaft getragen werden, unterschieden oder quantifiziert werden können. Dies gilt vor allem für Verluste aufgrund höherer Gewalt – also der unzureichenden Produktivität und schwachen

Marktnachfrage als direkte Folge der Epidemie und Pandemie.

In diesem Fall wird Unternehmen empfohlen, bereits jetzt damit zu beginnen, die relevanten Informationen über die Sonderfaktoren, die die Verluste in diesem Jahr verursachen, zu sammeln und für die Durchführung einer Sonderfaktoranalyse zu nutzen. Diese Analyse kann in der Lokalen Datei 2020 verwendet werden, um die Leistung der chinesischen Tochtergesellschaften zu rechtfertigen.

KONTAKT



Judy Zhu
Tax Advisor (China)
+86 21 6163 5361
judy.zhu@roedl.com

→ Covid-19

OECD-Leitfaden zur Beurteilung von Betriebsstätten und Steueransässigkeit

Vor Kurzem veröffentlichte die Weltorganisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den Bericht über „Steuerabkommen und die Auswirkungen von Covid-19“. Der Analysebericht zielt darauf ab, eine Anleitung zu möglichen grenzüberschreitenden Steuerfragen unter den Umständen der gegenwärtigen globalen Pandemie in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Steuerabkommen zu geben. Die entsprechenden Kernpunkte sind wie folgt zusammengefasst:

BEURTEILUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE

Ein Unternehmen sollte nicht als neue Betriebsstätte betrachtet werden, wenn seine Mitarbeiter aufgrund der Krise vorübergehend zu Hause arbeiten oder nicht in der Lage sind, an ihrem normalen Arbeitsplatz und im Bereich der Steuerhoheit zu arbeiten.

Ein Arbeitnehmer oder Vertreter im Ausland, der vorübergehend von zu Hause arbeitet

und einen Vertrag im Auftrag seines nichtansässigen Arbeitgebers oder Auftraggebers in dem Steuergebiet unterzeichnet, in dem er ansässig ist, sollte nicht als „regelmäßige Ausübung der Aufgabe zur Unterzeichnung von Verträgen unter dem Namen des Unternehmens“ betrachtet, noch sollte das Unternehmen als eine Betriebsstätte von Vertretern in diesem Steuergebiet angesehen werden.

Bei der Beurteilung, ob ein Bauprojekt eine Betriebsstätte begründet, wird die Zeitdauer der Arbeitsunterbrechung aus Gründen wie Material- oder Arbeitskräftemangel in der Regel in die Bauzeit des Bauprojekts eingerechnet. Daher sollten auch vorübergehende Ausfallzeiten aufgrund der Pandemie mit einbezogen werden.

BESTIMMUNG DER STEUERANSÄSSIGKEIT VON UNTERNEHMEN

In Übereinstimmung mit dem Steuerabkommen sollte die Steueransässigkeit (oder der Standort der tatsächlichen Geschäftsführung) eines Unternehmens nicht verändert werden, wenn die Geschäftsführung des Unternehmens als Folge der Pandemie vorübergehend umzieht. Wenn ein Unternehmen steuerlich in zwei Steuergebieten ansässig ist, wird es nach den meisten geltenden Steuerabkommen in dem Land steueransässig, in dem sie die Geschäftsführung tatsächlich befindet.

BESTIMMUNG DER STEUERANSÄSSIGKEIT VON EINZELPERSONEN

Die Steueransässigkeit einer Einzelperson ändert sich im Allgemeinen nicht, wenn sich die Person auf Grund der Pandemie vorübergehend in einem anderen Land aufhält.

UNSER VERSTÄNDNIS

Gemäß der OECD-Version des Steuerabkommens erfordert die Festlegung von Betriebsstätten aller Art, dass die Tätigkeit der Betriebsstätte ein gewisses Maß an Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit aufweisen muss. Die Situation, bei der aufgrund der Pandemie an einem Ort verweilt werden muss oder nicht wie ursprünglich grenzüberschreitend gearbeitet werden kann, ist eine plötzliche, vorübergehende Situation, die nicht durch die subjektive Absicht des betroffenen Unternehmens kontrolliert wird. Ein solcher Aufenthalt wäre mit dem Geist der offiziellen Auslegung der Bestimmungen der Steuerabkommen durch die OECD unvereinbar, wenn er zur Bildung von Betriebsstätten führen und zusätzliche Steuerbelastungen und Belastungen für Unternehmen durch die Einhaltung der Steuervorschriften mit sich bringen würde.

Analog dazu basieren die Faktoren, die die steuerliche Ansässigkeit von Unternehmen und Einzelpersonen bestimmen, nach wie vor auf normalen Umständen. Vorübergehende Änderung des Arbeits- und Wohnortes aufgrund der Pandemie hat im Allgemeinen keinen Einfluss auf die Bestimmung der Steueransässigkeit. Nach unserer derzeitigen Einschätzung könnte nur dann ein Wechsel der Steueransässigkeit auftreten, wenn grenzüberschreitend beschäftigte Einzelpersonen aufgrund der Pandemie in ihrem Heimatland bleiben müssen und nicht in der Lage sind, im Land des Arbeitgebers zu arbeiten und zu leben. Zum Beispiel wenn deutsche Arbeitnehmer, die bei einem chinesischen Arbeitgeber beschäftigt sind, nicht in China arbeiten können. In solchen Fällen kann die Steueransässigkeit für das laufende Jahr eher im Heimatland als im Land des Arbeitgebers auftreten, insbesondere dann, wenn ein fester Wohnsitz im Heimatland beibehalten wird.

Wir empfehlen aufgrund der Komplexität grenzüberschreitender Tätigkeiten und der damit verbundenen umfassende Berücksichtigung lokaler und inländischer Rechtsvorschriften eine genaue Überprüfung, was den Status der Steueransässigkeit anbelangt. Nur dann kann eine ausreichende steuerliche Compliance gewährleistet werden.

KONTAKT



Monica Chen
Tax Advisor (China)
+86 21 6163 5297
monica.chen@roedl.com

→ Geschäftsumfeld

Optimierung des Geschäftsumfelds in Peking - Ein Update

Am 27. März 2020 erließ der Ständige Ausschuss des Städtischen Volkskongresses von Peking die „Vorschriften zur Verbesserung des Geschäftsumfelds in Peking“ (kurz: Vorschriften), die seit dem 28. April 2020 in Kraft sind.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen und Neuerungen, die in den Vorschriften erwähnt werden:

METROPOLREGION PEKING-TIANJIN-HEBEI – JING-JIN-JI

Bereits seit 2014 (und sogar schon einige Jahre früher) arbeiten Peking, Tianjin und Hebei an einem gemeinsamen Entwicklungsplan, der als „Jing-Jin-Ji“ bekannt ist. Der Name für die Metropolregion setzt sich aus den Namen BeiJING, TianJIN und dem abgekürzten Provinznamen JI der Provinz Hebei zusammen.

Durch Art. 8 der neuen Vorschriften soll die schrittweise Vereinheitlichung von staatlichen Dienstleistungsstandards, die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und die regionale Koordination zwischen Peking, Tianjin und der Provinz Hebei gefördert werden.

Die Einbeziehung der Stadt Tianjin und der Provinz Hebei in dieses Großprojekt rund um das starke Wirtschaftszentrum Peking soll die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Region verbessern. Beispielsweise ist die Eröffnung des internationalen Flughafens Daxing zwischen Peking und Langfang (Provinz Hebei) im Herbst 2019 nur ein Puzzlestück bei der geplanten Internationalisierung und Zusammenführung der gesamten „Jing-Jin-Ji“-Region.

VEREINFACHUNG UND STANDARDISIERUNG VON REGISTRIERUNGSVERFAHREN

Art. 12 der Vorschriften erwähnt diverse Neuerungen, die verschiedene Verfahren bei der Registrierung vereinfachen sollen. Wenn der Antragsteller bei bestimmten Registrierungsverfahren gewährleisten kann bzw. verspricht, dass die eingereichten Materialien vollständig, wahrheitsgetreu, rechtmäßig und wirksam sind, führt die „Administration for Market Regulation“ (kurz: AMR) eine formale Prüfung der eingereichten Materialien durch. Eine inhaltliche Prüfung wird hierbei nicht ausdrücklich erwähnt.

Der Nachteil eines solchen Verfahrens besteht jedoch darin, dass im Falle eines falschen Versprechens bzw. falscher Informationen die Entscheidung direkt widerrufen und das Handeln auf entsprechende rechtliche Verpflichtungen hin untersucht wird. Die entsprechenden Informationen werden in Folge dessen in die kommunale Kreditinformationsplattform (Social Credit System) aufgenommen, was unter Umständen Auswirkungen auf das unternehmerische Kreditranking haben kann.

Neu ist auch, dass mehrere Marktteilnehmer nun dieselbe Adresse als ihren eingetragenen Unternehmenssitz verwenden können. Zu ei-

nem späteren Zeitpunkt kann die Adresse des tatsächlichen Produktions- und Betriebsortes über das „National Enterprise Credit Information Publicity System“ gemeldet werden. Außerdem kann ein Unternehmen bei der Gründung einer Zweigniederlassung beantragen, den Sitz der Zweigniederlassung in der ursprünglichen Geschäftslizenz eintragen zu lassen, statt eine separate Geschäftslizenz zu beantragen.

Darüber hinaus werden ein einheitlicher Katalog und Richtlinien für kommunale Regierungsangelegenheiten in einer Art Servicehandbuch veröffentlicht. In den Richtlinien sind unter anderem die Bearbeitungsbedingungen und -verfahren für jeden Prozess der Dienststelle, die erforderlichen Dokumente, die Bearbeitungsverfahren, die Bearbeitungslinks und -fristen, die Gebührenstandards, die Kontaktinformationen und die Kanäle für Beschwerden festgelegt. Damit soll es dem Antragsteller erleichtert werden, sich auf das jeweilige Registrierungsverfahren vorzubereiten und sich einen Überblick über die erforderlichen Schritte und einzureichenden Dokumente zu verschaffen.

ANNULLIERUNG DER REGISTRIERUNG

Neben den in Art. 180 des „Gesellschaftsrecht der Volksrepublik China“ und Art. 20 der „Verwaltungsvorschriften der Volksrepublik China über die Registrierung von juristischen Personen“ aufgeführten Regelungen sehen die Vorschriften eine neue Möglichkeit zur Liquidation einer Gesellschaft vor. Gemäß Art. 26 der Vorschriften annulliert die AMR die Eintragung eines Unternehmens, das keine Produktions- und Geschäftstätigkeit ausübt oder nach Erhalt der Gewerbeerlaubnis keine Gläubigerrechte oder -schulden hat, wenn das Unternehmen zwanzig Tage lang keine Einwände gegen die Ankündigung der vorgeschlagenen Annullierung im „National Enterprise Credit Information Publicity System“ bekundet.

Dies bedeutet, dass neu gegründete Unternehmen nun besonders darauf achten müssen, ihre Geschäftstätigkeit unmittelbar nach ihrer Registrierung aufzunehmen, da sonst die Gefahr besteht, dass das Unternehmen innerhalb kurzer Zeit von der AMR deregistriert wird.

EINHEITLICHE PLATTFORM FÜR GROBE DATEN- MENGEN

Erwähnenswert ist zudem, obwohl nicht neu, dass Art. 35 der Vorschriften betont, dass eine einheitliche große Datenverwaltungsplattform und ein Mechanismus für den Informationsaustausch für

die gesamte Stadt Peking eingerichtet werden soll, um den Austausch von Regierungsinformationen zu fördern. Die zuständigen Regierungsstellen sammeln die Regierungsinformationen für die Datenverwaltungsplattform exakt, rechtzeitig und vollständig entsprechend ihren Verpflichtungen.

Dies geht Hand in Hand mit dem schrittweisen Übergang zu Online-Registrierungssystemen und der Akzeptanz von elektronischen Signaturen und elektronischen Stempeln.

Die Maßnahmen sollen einerseits verschiedene Verfahren für die Marktteilnehmer erleichtern und beschleunigen, andererseits wird auch das Erfassen und Speichern umfassender Daten gefördert, die wiederum als Datenquelle für das Kreditbewertungssystem dienen können. Wie sich die Maßnahmen im Einzelnen auf die Unternehmen auswirken, muss unter individuellen Gesichtspunkten analysiert werden.

KONTAKT



Christina Gigler
Legal Counsel
+86 10 8573 1300
christina.gigler@roedl.com



Yuchen Zhou
+86 10 8573 1300
yuchen.zhou@roedl.com

→ Highlights

Kürzlich erlassene Gesetze und Vorschriften

KÖRPERSCHAFTSTEUER: STEUERVERGÜNSTIGUNG FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG WESTCHINAS WERDEN FORTGESETZT

Vor Kurzem hat die SAT zusammen mit anderen relevanten Abteilungen einen Erlass veröffentlicht, um die Steuervorteile für die Weiterentwicklung Westchinas fortzusetzen. Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 wird für Unternehmen, die in der Region Westchina gründen und hauptsächlich in den geförderten Industrien tätig sind, ein reduzierter Körperschaftssteuersatz von 15 Prozent gewährt. Laut dem neuen Erlass wird der erforderliche Anteil für Umsätze im Bereich der geförderten Industrien von 70 Prozent auf 60 Prozent des gesamten Unternehmensumsatzes gesenkt.

VAT-VORTEILE FÜR KMU WERDEN VERLÄNGERT

Kürzlich hat die SAT eine Bekanntmachung veröffentlicht, um den Zeitraum der Steuervergünstigungen für VAT-Kleinunternehmen zu verlängern. Der aktualisierte Umsatzsteuervorteil besteht darin, dass vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 VAT-Kleinunternehmen in der Provinz Hubei von

der VAT befreit und der Steuersatz für VAT-Kleinunternehmen in anderen Regionen auf 1 Prozent gesenkt wird.

NEUE ANTRAGSREGELUNG FÜR DIE CHINESISCHE „GREEN CARD“

China hat den Entwurf mit den Vorschriften zur Verwaltung des dauerhaften Wohnsitzes von Ausländern (2020) zur öffentlichen Kommentierung freigegeben. Nach der neuen Regelung sollen Ausländer chinesische Green Card beantragen können, wenn sie:

- vier aufeinanderfolgende Jahre in China gearbeitet haben, wobei der kumulierte Aufenthalt in China nicht weniger als zwei Jahre beträgt, mit einem Jahresgehaltseinkommen von nicht weniger als dem Sechsfachen des lokalen Durchschnittslohns des Vorjahres (etwa RMB 460.000 in Guangzhou, RMB 600.000 in Shanghai und RMB 570.000 in Peking für 2020) und über entsprechende Steuerunterlagen verfügen; oder
- acht aufeinanderfolgende Jahre in China gearbeitet haben, wobei der kumulierte Aufenthalt in China nicht weniger als vier Jahre beträgt, mit einem Jahresgehaltseinkommen von nicht weniger

- als dem Dreifachen des lokalen Durchschnittslohns des Vorjahres (etwa RMB 230.000 in Guangzhou, RMB 300.000 in Shanghai und RMB 285.000 in Peking für 2020) und über entsprechende Steuerunterlagen verfügen; oder
- einen Ehepartner haben, der chinesischer Staatsbürger oder Ausländer mit chinesischer Green Card ist und mit dem Ehepartner nach der Eheschließung fünf Jahre lang in China gelebt

und sich kumuliert nicht weniger als neun Monaten pro Jahr in China aufhalten hat.

CHINA NIMMT DAS ZIVILGESETZBUCH AN

Am 28. Mai 2020 wurde auf der dritten Sitzung des 13. Nationalen Volkskongresses das chinesische Zivilgesetzbuch verabschiedet, das am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird.

→ Mehr Information

ARTIKELSERIE – COVID-19 SPEZIAL ASIEN



SAVE THE DATE – FORUM GLOBAL



BUCHVORSTELLUNG – HR IN CHINA



PRESSEMITTEILUNG

Rödl & Partner hat das Land Baden-Württemberg bei der Beschaffung von dringend benötigter medizinischer Schutzausrüstung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unterstützt.

Da die Ausfuhr von Schutzgegenständen aus China derzeit herausfordernd ist, hat das baden-württembergische Ministerium für Soziales und Integration Rödl & Partner zur Anbahnung der Kontakte und als Vermittler an Bord geholt, um den Transport von Waren aus dem asiatischen Raum zu ermöglichen und zu beschleunigen.

Lesen Sie auf [roedl.de](https://www.roedl.de) weiter.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Beate Küstner-Heß
T +49 711 7819 147 08
beate.kuerstner-hess@roedl.com

ANSPRECHPARTNER STEUERN IN CHINA

Vivian Yao
Partnerin
Tax Advisor (China)
+86 21 6163 5200
vivian.yao@roedl.com

ANSPRECHPARTNER RECHTSBERATUNG IN CHINA

Sebastian Wiendieck
Partner
Rechtsanwalt
+86 21 6163 5329
sebastian.wiendieck@roedl.com

ANSPRECHPARTNER BUSINESS PROCESS OUTSOURCING UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG IN CHINA

Qing Cheng
Partnerin
+86 21 6163 5266
qing.cheng@roedl.com

Roger Haynaly
Partner
Wirtschaftsprüfer
+86 21 6163 5305
roger.haynaly@roedl.com

ANSPRECHPARTNER IN DEUTSCHLAND

Dr. Thilo Ketterer
Partner
Wirtschaftsprüfer
+49 911 9193 9003
thilo.ketterer@roedl.com

Jiawei Wang (Victor)
Partner
Legal Counsel
+49 711 7819 1443 2
jiawei.wang@roedl.com

Mathias Müller
Partner
Steuerberater, MBA, CPA
+49 89 9287 8021 0
mathias.mueller@roedl.com

Unsere Niederlassungen in China

<p>Shanghai Office 31/F LJZ Plaza 1600 Century Avenue Pudong District Shanghai</p> <p>shanghai@roedl.com T +86 21 6163 5200 F +86 21 6163 5310</p>	<p>Beijing Office Suite 2200 Sunflower Tower 37 Maizidian Street Chaoyang District, Beijing</p> <p>peking@roedl.com T +86 10 8573 1300 F +86 10 8573 1399</p>	<p>Guangzhou Office 45/F, Metro Plaza 183 Tian He North Road Guangzhou</p> <p>kanton@roedl.com T +86 20 2264 6388 F +86 20 2264 6390</p>	<p>Taicang Office 16/F Dong Ting Building Middle Zheng He Road 319 215400 Taicang</p> <p>taicang@roedl.com T +86 5125 3203 171</p>
--	---	--	---

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner China
31/F LJZ Plaza
1600 Century Avenue
Pudong District, Shanghai
T +86 21 6163 5200
www.roedl.de
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Vivian Yao
vivian.yao@roedl.com

Layout/Satz:
Elisa Guo

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.